



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Amt für Familie
Abteilungsleitung
Familie und Kindertagesbetreuung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon +49 40 428 63-2438
E-Fax +49 40 4279-61051
E-Mail Dirk.Bange@soziales.hamburg.de

Hamburg, 21. Januar 2021

Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen – Fassung VI

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weiterhin sehr hohe Niveau der Infektionszähle in Hamburg sowie die zu befürchtende Ausbreitung der Corona-Mutationen machen es erforderlich, dass die Hamburger Kitas erneut in die erweiterte Notbetreuung gehen um Kontakte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und damit das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Die Sozialbehörde und die Vertragspartner des Landesrahmenvertrages „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“, haben daher die bisherigen Handlungsempfehlungen – Fassung V vom 18.01.2021 an die virologisch vertretbaren gesellschaftlichen Einschränkungen und die besondere Situation und Erfordernisse in den Kitas angepasst, um Ihnen für diese neue Phase der Pandemie Handlungssicherheit zu geben.

Die nachfolgenden Ausführungen greifen häufig gestellte Fragen aus der Praxis auf und gehen auf allgemeine gesetzliche Regelungen ein. Diese Handlungsempfehlungen sind nach zentralen Themen gegliedert, damit Sie schnell einen Überblick über die relevanten Punkte erhalten. Bitte beachten Sie vor allem die Änderungen unter III Krankheitsanzeichen bei Kindern, Abschnitt B.

Diese Handlungsempfehlungen haben ihre Gültigkeit im Rahmen der Hamburgischen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg.

I. Allgemeines

- Es sind die Maßnahmen zum Infektionsschutz im [Hamburger Gesundheitsleitfaden](#) und im [Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Kindereinrichtungen](#) zu beachten.
- Beschäftigte, Eltern und Externe sind über die allgemeinen Hygieneregeln (u.a. durch Aushang) zu informieren. Auf die Einhaltung der Regeln soll nachdrücklich hingewirkt werden.
- Die im Rahmen des Arbeitsschutzes erstellten Gefährdungsbeurteilungen gemäß den Vorgaben der *Unfallkasse Nord* und der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege* sind unter Berücksichtigung des einheitlichen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards vom 16.04.2020 zu aktualisieren und zu dokumentieren.

A. Quarantäne

- Beschäftigte¹, Kinder und deren Familienmitglieder in behördlich angeordneter Quarantäne/Isolation, dürfen die Kita nicht betreten bzw. müssen die Anordnungen des Gesundheitsamtes einhalten. Eine Wiederezulassung erfolgt frühestens nach 10 Tagen und 48 Stunden Symptombefreiheit.
- Grundsätzlich gilt, dass ausschließlich das Gesundheitsamt im konkreten Einzelfall über eine Quarantäne entscheiden kann und festlegt, ob und wann ein Kind in der Kita betreut werden darf. Das bedeutet, Kinder, die in einem Haushalt mit einer Kontaktperson der Kategorie 1 leben, dürfen weiterhin die Kita besuchen, es sei denn das Gesundheitsamt hat für dieses Kind eine Quarantäne angeordnet.
- Es kann Elternteilen (wenn sie Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind und sich in Quarantäne befinden) unter bestimmten Auflagen / Schutzmaßnahmen vom Gesundheitsamt im Einzelfall genehmigt sein, das Kind in die Kita zu bringen.
- Für Personen, die aus einem ausländischen Risikogebiet² zurückkehren, gelten die Regelungen für Reiserückkehrer entsprechend der aktuell gültigen Eindämmungsverordnung (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung), die Empfehlungen des Auswärtigen Amtes sowie die vom Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiete. Nähere Informationen zur Testpflicht und zu den Regelungen der Absonderung nach einer Einreise bzw. Rückkehr aus ausländischen Risikogebieten sind unter dem folgenden Link zu finden: www.hamburg.de/faq-reisen.

II. Kinderbetreuung

B. Organisation

- Im Sinne der Reduzierung von Kontakten ist kritisch zu prüfen, welche Personen zu den Räumlichkeiten der Kita Zutritt haben sollen.
- Die Bring- und Abholsituation ist so zu gestalten, dass Kontakte reduziert werden. So sollen die Kinder möglichst von nur einer Person gebracht oder abgeholt werden. Nach

¹ Zu den Beschäftigten zählen auch Berufsschülerinnen und -schüler, die in den Kitas ein Berufspraktikum absolvieren. Kurzzeitpraktika dürfen derzeit nicht angeboten / durchgeführt werden. Ebenso gehören zu den Beschäftigten externe Dienstleister wie Therapeutinnen/Therapeuten, Zeitarbeitskräfte, Musiklehrerinnen/-lehrer etc.

² Gemäß § 35 HmbSARSCoV- 2-EindämmungsVO). Darüber, welche Gebiete aktuell als Risikogebiete ausgewiesen werden, informiert das Robert Koch-Institut (RKI).

Möglichkeit sind hierfür Übergabebereiche in den Kitas oder auf dem Außengelände zu schaffen.

- Die Kitas sind ab dem 25.01.2020 grundsätzlich geschlossen und bieten eine erweiterte Notbetreuung an. Die besonderen Belange von Kindern mit einem dringlichen sozialpädagogischen Förderbedarf und von Eltern, die in der Daseinsvorsorge oder in der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Sicherheit arbeiten, sind zu berücksichtigen. Im Einvernehmen mit den Eltern sind flexible Lösungen zu vereinbaren.
- Die Kinder sind in festen Gruppen / Kohorten zu betreuen. Offene pädagogische Konzepte sind so umzusetzen, dass gleichbleibende Kinderkohorten einer Fachkraft für die Betreuung zugeordnet sind. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Gruppen ist möglichst zu vermeiden.
- Während der Kita-Schließungszeiten wird von einer kitaübergreifenden Betreuung dringend abgeraten und sollte nur in besonders gelagerten Einzelfällen unter Zustimmung der Eltern möglich sein.
- Die Anwesenheit von Kindern und Fachkräften in der Einrichtung ist täglich zu erfassen und zu dokumentieren, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können (handschriftliche Listen mit Datum und Namen sind ausreichend). Die dafür erhobenen Daten, die ausschließlich dem Zwecke der möglichen Nachverfolgung von Infektionsketten dienen, sind nach vier Wochen zu löschen. Die tägliche Erhebung der Anwesenheit der Kinder bleibt davon unberührt.

C. Räume und Materialien

- Bei der Gruppeneinteilung sollte möglichst die gesamte zur Verfügung stehende pädagogische Fläche einschließlich der Außenbereich der Kita genutzt werden. Es wird die verstärkte Nutzung von Außenflächen empfohlen.
- In den Waschräumen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder ihre eigenen Hygieneutensilien wie z.B. Zahnbürsten, Käämme nutzen.

D. Aktivitäten

- Ausflüge von Kitas mit Übernachtung sind weiterhin untersagt.
- Übernachtungsangebote in der Kita dürfen bis auf weiteres nicht stattfinden.
- Ausflüge in der näheren Umgebung und auf Spielplätze sind möglich.
- Von der ÖPNV-Nutzung wird dringend abgeraten.
- Es wird von Kita-Festen **dringend abgeraten**, bei denen es zur Durchmischung der Kohorten und der Beschäftigten sowie zur Teilnahme von Eltern/ Externen kommt. Derzeit wird empfohlen, die Feste gruppenintern mit der jeweiligen Gruppenfachkraft durchzuführen.
- Kita-Träger müssen die Nutzung von öffentlichen und privaten Sportanlagen mit der zuständigen Behörde für Inneres und Sport abstimmen. Bei der Nutzung schulischer Einrichtungen sind die Vorgaben im Rahmen des Hausrechts der Schule zu beachten.

E. Zusammenarbeit mit Eltern

- Aus fachlicher Sicht ist der Beginn neuer Betreuungsverhältnisse im Rahmen der erweiterten Notbetreuung möglich und im Einvernehmen mit den Eltern zu gestalten. Eltern-

teile, die die Eingewöhnungsphase in der Kita begleiten, müssen insbesondere über die Hygieneregeln der Kita aufgeklärt werden.

- Die Elternarbeit soll grundsätzlich weiterhin stattfinden. Entwicklungsgespräche oder dringende anlassbezogene Gespräche mit Eltern können unter Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung oder über andere Kommunikationskanäle (z.B. telefonisch, Videochat oder E-Mail) durchgeführt werden.
- Elternabende oder Elternversammlungen in den Räumen der Kita sind derzeit nicht gestattet, außer bei dringendem Bedarf und unter Wahrung des Mindestabstands mit einer Mund-Nasen-Bedeckung. Alternativ bieten sich hier u.a. digitale Möglichkeiten der Kommunikation an (z.B. Videokonferenzen, digitale Austauschforen etc.).

III. Krankheitsanzeichen

A. Allgemeines

- Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten, Kindern (oder deren Eltern während der Eingewöhnungszeit) ein begründeter COVID-19-Erkrankungsverdacht (wie Husten und Fieber) auftreten, muss umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Sollte bei einem in der Kita betreuten Kind oder bei einem Beschäftigten eine **Infektion** mit COVID-19 **nachgewiesen** werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.
- Bei Bekanntwerden eines COVID-19 Infektions- oder Verdachtsfalles ist umgehend der Kontakt mit dem **bezirklich zuständigen Gesundheitsamt** über das kita-eigene Postfach aufzunehmen, um weitere Maßnahmen abzustimmen.
- Die **Kita-Aufsicht der Sozialbehörde** ist im Rahmen der üblichen Meldepflicht gemäß **§ 47 SGB VIII** über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren.
- Die Sozialbehörde weist darauf hin, dass der Arbeitgeber dem Amt für Arbeitsschutz mitzuteilen hat, wenn sich ein/e Beschäftigte/r bei der beruflichen Tätigkeit mit Kindern mit COVID-19 infiziert hat.

B. Kinder

- Maßgeblich für die Entscheidung, ob ein Kind die Einrichtung besuchen darf, kann entsprechend dem aktuellen Merkblatt zum [Umgang mit Krankheits- bzw. Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen](#) getroffen werden.
- Kinder, die **eindeutig krank sind**, dürfen unabhängig von der Ursache die Einrichtung nicht besuchen. Ansonsten gilt:
 - Die Eltern sind verantwortlich dafür, dass ein Kind **fieberfrei** in die Kita geht. Ab spätestens einer **Körpertemperatur von 37,5 Grad** dürfen Kinder nicht betreut werden. Kinder, die Fieber oder erhöhte Temperatur haben dürfen unabhängig von der Ursache die Einrichtung nicht besuchen. In der Kita kann bei Verdachtsfällen kontaktlos oder im Ohr – mit einem geeigneten Medizinprodukt (z.B. Infrarot-Ohrthermometer) – die Temperatur gemessen werden.
 - Kinder mit **Halsschmerzen und /oder Husten**, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, dürfen nicht betreut werden.

- Zusätzlich dürfen Kinder die **Magen-Darbeschwerden** haben, d.h. bei Erbrechen und Durchfall, nicht betreut werden
 - Kinder die **Kopfschmerzen** oder den **Geruchs-/Geschmackssinn verloren** haben dürfen nicht betreut werden.
 - Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt/Ärztin aufgenommen, muss das Kind **mindestens 48 Stunden, symptomfrei** und wieder in **gutem Allgemeinzustand** sein, bevor es wieder in die Einrichtung darf.
- **Schnupfen** ist kein Ausschlusskriterium.
 - Plötzlich krank gewordene Kinder sind zu isolieren, sofern die räumlichen und personellen Voraussetzungen dies zulassen, und umgehend abzuholen.
 - Bei Kindern, die nach den Informationen des RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, klären die Eltern mit dem Kinderarzt zunächst ab, ob ein Kitabesuch möglich ist und welche Schutzmaßnahmen ggf. erforderlich sind. Mit der Kita ist die Umsetzung von Maßnahmen unter Berücksichtigung der geltenden Hygienebedingungen abzusprechen.

C. Beschäftigte

- Grundsätzlich dürfen im Regelbetrieb nur Beschäftigte tätig sein, die keine Krankheitsanzeichen wie z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen haben.
- Arbeitsunfähige Beschäftigte haben die Arbeit sofort zu beenden und die Kita zu verlassen.
- Beschäftigte, die nach den Informationen des RKI zur Personengruppe gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sind nicht allein aufgrund dieses höheren Risikos von ihrer Arbeitspflicht befreit. Der Kita-Träger als Arbeitgeber klärt mit dem Beschäftigten ab, wie dieses Risiko zu bewerten ist und welche geeigneten Schutzmaßnahmen ggf. zu treffen sind. Hierfür ist auch eine arbeitsmedizinische Vorsorge dem Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.
- Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Kita-Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Grundsätzlich müssen die [Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2](#) des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.04.2020 berücksichtigt werden.

D. Raumhygiene

- Handkontaktflächen (insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Lichtschalter, Fenstergriffe, in Krippen auch Fußböden) sollten mindestens einmal täglich gereinigt werden.
- **Genutzte Räume, insbesondere Betreuungs- und Sanitärräume müssen regelmäßig und ausgiebig (mehrere Minuten) gelüftet werden (am besten mittels Quer- und Stoßlüftung (sofern möglich), damit ein ausgiebiger Luftaustausch ermöglicht wird). Die Sicherheit an geöffneten Fenstern ist zu gewährleisten.**
- Der Einsatz von „Raumlufotechnischen Geräten“ (RLT) zur Filterung und Verbesserung der Luftqualität, darf nur **zusätzlich** zum oben beschriebenen Lüftungsverhalten erfolgen, um ein reines Umwälzen der Luft auszuschließen. Luftwäscher bieten keinen aus-

reichenden Corona-Schutz und ersetzen nicht weitere Maßnahmen, wie insbesondere das Stoßlüften. Die jeweiligen Sicherheitsbestimmungen der Geräte sind zu beachten.

- In Sanitärräumen ist insbesondere auf Hygiene sowie auf eine ausreichende Ausstattung mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zu achten. Jedes Kind muss persönliche Bettwäsche haben.
- Im Falle einer COVID-19-Infektion ist die Sperrung und Aufbereitung der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen.

E. Hygiene

- Allgemeine Hygieneregeln, wie die Nies- und Hustenetikette sind einzuhalten. Das Händewaschen sollte regelmäßig und gründlich mit Wasser und Flüssigseife erfolgen.
- Im Rahmen der pädagogischen Arbeit sollten die Kinder alters- und entwicklungsangemessen für die Themen Husten- und Niesetikette sowie Händewaschen sensibilisiert werden.
- Wasserspender dürfen nur durch Beschäftigte unter Beachtung der Hygienevorgaben genutzt werden.

IV. Abstandsgebot, Schutzkleidung und Mund-Nasen-Bedeckung

- Pädagogische Arbeit fußt auf der Beziehung und der Nähe zum Kind. Kitakindern ist das Abstandsgebot nicht verlässlich vermittelbar, daher kann kein Mindestabstand verlässlich eingehalten werden.
- Kinder müssen in der Kita keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es besteht das Risiko eines unsachgemäßen Umgangs damit.
- Beschäftigte können bei der Arbeit am Kind eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das Tragen von Schutzkleidung ist nicht erforderlich.
- Grundsätzlich gilt beim Kontakt von Erwachsenen-Beschäftigten untereinander das Abstandsgebot von 1,5 m. Dies ist nach Möglichkeit auch während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern einzuhalten. In allen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen (Mitarbeiteräume, Teeküche, Abstellräume, Personal WC, Umkleieräume, Flure, etc.) der Kita müssen Beschäftigte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es ist täglich zu dokumentieren, welche externen Dienstleister oder Besucher länger als zehn Minuten in der Kita anwesend waren, um Infektionsketten nachvollziehen zu können. Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erhoben wurden, sind nach vier Wochen zu löschen. Der Zugang von Externen ist weitestgehend zu vermeiden.

V. Testmöglichkeiten für Beschäftigte in Kitas

- Die Sozialbehörde bietet den Hamburger Kitas an, Beschäftigte unkompliziert und prophylaktisch auf das Corona-Virus testen zu lassen. So kann in Zweifelsfällen abgeklärt werden, ob eine SARS-CoV-2-Infektion besteht, und frühzeitig Kenntnisse über ein mögliches Infektionsgeschehen in Kitas erlangt werden.
- Die Kosten für die Testung übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg.

- **Wichtig:** Diese Testmöglichkeit ersetzt **nicht** das Verfahren, das bei begründeten Verdachtsfällen (wie Symptome einer akuten Atemwegserkrankung) zur Anwendung kommt. Hier ist nach wie vor der ärztliche Bereitschaftsdienst (unter der Nummer 116117) oder der Hausarzt der Betroffenen einzuschalten.
- Das Angebot gilt nur für Beschäftigte und ist nicht mit einer Reihentestung zu verwechseln.
- Sollte eine Testung nicht stattfinden können, ist eine erneute Anmeldung möglich.
- Das Verfahren dient nicht für privat geplante Reisen oder Familienbesuche. Hierfür ist das regulär bestehende Testangebot zu nutzen.
- Diese Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas ist ausgeschlossen für Personen, die durch das Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt wurden, Symptome aufweisen oder zu den Kontaktpersonen der Kategorie ersten Grades gehören.
- Kontaktpersonen der Kategorie des ersten und zweiten Grades haben sich umgehend beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Hotline 166177 zu melden, um weitere Maßnahmen zu besprechen.
- Für die Anmeldungen zur Testmöglichkeit für Beschäftigte in Kitas ist folgendes zu beachten:
 - o Mit dem vollständig ausgefüllten Anmeldebogen (als Excel Anlage, nicht als pdf- oder verschlüsselte Datei) meldet der Kita-Träger der Sozialbehörde über die E-Mail-Adresse coronaviruskita@soziales.hamburg.de die Personen, die getestet werden sollen. Bitte bündeln Sie ihre täglichen Anmeldungen pro Kita, so dass nur eine Mail und ein Anmeldebogen pro Tag notwendig sind.
 - o Das geplante Datum zur Testung (Spalte A des Anmeldebogens) muss innerhalb der nächsten **drei** bis **fünf** Tage nach Absendung des Anmeldebogens liegen und so eingetragen werden.
 - o Die Sozialbehörde meldet diese Personen zur Testung an.
 - o Am Tag der Testung wird die Datenschutzerklärung von den Testpersonen direkt vor Ort unterschrieben. Auf diesem Bogen wird auch das Einverständnis erklärt, dass die Testergebnisse an die Sozialbehörde, den Kita-Träger und das jeweilig zuständige Gesundheitsamt übermittelt werden.
 - o Ob die Testung als Arbeitszeit anerkannt werden kann, obliegt den betrieblichen Regelungen.
 - o Rückmeldung zum Testergebnis: Erfolgt in den nächsten 24 Stunden nach der Testung keine Rückmeldung, ist der Befund negativ.
- Die Testung findet täglich (inkl. Samstag und Sonntag) um 10:00 Uhr am Standort Beltgens Garten 25 statt. Eine gesonderte Anmeldebestätigung erfolgt nicht. Eine Anmeldung zu einer bestimmten / anderen Uhrzeit (z.B. um 13 Uhr) ist momentan noch nicht möglich.
- Weitere Informationen sowie der Anmeldebogen sind unter www.hamburg.de/infos-fuer-kitas/13939012/coronatest-personal-kitas/ abrufbar.

Dr. Dirk Bange

Dr. Dirk Bange